

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen	1
2. Benutzung städtischer Sportstätten	2
3. Sportförderung	2
4. Inkrafttreten	5

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1.1 Die Stadt Halver kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine unter anderem durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

1.3 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Wird mit einer Maßnahme begonnen, ohne dass ein entsprechender Antrag vorliegt, so kann diese grundsätzlich nicht gefördert werden.

1.4 Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein. Die Förderungswürdigkeit muss durch Gutachten und Stellungnahmen öffentlicher (z.B. Sportdezernat Regierung) oder privater Stellen (z.B. Stadtsportverband) nachgewiesen werden.

1.5 Die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Zinsen, Tilgung u.ä.) müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein. Die Folgekosten sind mit der Antragstellung nachzuweisen.

1.6 Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung eine seiner Finanzkraft angemessenen Eigenleistung erbringt.

1.7 Gefördert werden können nur Vereine, die

- a) dem Landessportbund angeschlossen sind,
- b) die Mitgliedsbeiträge nach den Richtlinien des LSB erheben, wie sie bei Inanspruchnahme der Vereinshilfe gefordert werden.

1.8 Erstattung von Zuschüssen

a) Vollständige Erstattung

Die ausgezahlten Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder die Bewilligung oder Auszahlung des Zuschusses durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, erwirkt wurde oder wenn der Zuschussempfänger die Rechtswidrigkeit kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

b) Teilweise Erstattung

Es verbleibt bei einem beschlossenen Zuschuss, wenn zwischen den zunächst festgestellten Ausgaben und den nachher nachgewiesenen Rechnungsbeträgen eine

Differenz bis zu 5% liegt. Ist diese Differenz größer, so ist der Zuschuss in dem gleichen Prozentsatz zu kürzen, um den sich die Gesamtkosten verringert haben.

Erhält ein Zuschussempfänger, abweichend vom Finanzierungsplan, höhere Beihilfen, Zuschüsse oder Spenden Dritter, so wird der Zuschuss der Stadt Halver um den Prozentsatz gekürzt, um den sich die genannten Zuwendungen Dritter erhöhen. Zuschüsse der Stadt Halver sind in jedem Falle auch um den Betrag zu kürzen, mit dem sonst eine Überfinanzierung der Maßnahme eintreten würde.

2. Benutzung städtischer Sportstätten

Die Stadt Halver stellt die städtischen Sportstätten den Sportvereinen aus Halver gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhallen und die Gymnastikhalle in den Schulen der Stadt Halver vom 1.7.1976, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 03.12.2018, zur Verfügung.

2.1 Sportplätze

Die städtischen Sportplätze werden vom zuständigen Fachbereich der Verwaltung vergeben

Die Platzwarte und Vereine sind nicht befugt, selbstständig Schulen und Vereinen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten.

Die Folgekosten (allgemeine Unterhaltungskosten, Personal- und Betriebskosten) werden durch die Stadt Halver getragen. Bei Sportplätzen, die von der Stadt Halver an Vereine verpachtet sind, trägt der Verein die Kosten nach Abs. 3 Satz 1, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Die zur Ausstattung der Sportplätze notwendigen Grundsportgeräte (z.B. Tore, Tornetze usw.) werden von der Stadt beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z.B. Bälle) müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden. Für die Vereinssportgeräte können Zuschüsse nach den Bestimmungen unter 3.4 gewährt werden.

2.2 Turn- und Sporthallen

Turn- und Sporthallen einschl. Dusch- und Umkleieräume der Stadt Halver werden vom zuständigen Fachbereich der Verwaltung auf schriftlichen Antrag hin vergeben.

2.3 Hallen- und Freibäder

Soweit die Hallen- und Freibäder der Stadt Halver den anerkannten Schwimmvereinen zur Durchführung ihres Leistungstrainings und Wettkampfbetriebes zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies kostenlos.

3. Sportförderung

3.1 Pauschalierte Sportförderung

1. Alle Turn- und Sportvereine, die ihren Sitz - unabhängig von der genutzten Sportstätte - in Halver haben, erhalten jährlich **ohne besonderen Antrag** einen pauschalierten Zuschuss.

2. Mit diesem Zuschuss soll die laufende Arbeit in den einzelnen Vereinen unterstützt werden. Insbesondere soll der Zuschuss die Kinder- und Jugendarbeit fördern, zur Entlastung der Kosten für die Übungsleiter beitragen und zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der vereinseigenen oder gepachteten Sportanlage dienen, aber auch für Anschaffungen von Sportgeräten (siehe Ziffer 3.4 Abs. 2).
3. Der Zuschuss wird vom Stadtsportverband Halver im Auftrag der Stadt errechnet, bewilligt und ausgezahlt.
4. Die Stadt verzichtet gegenüber dem Stadtsportverband auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises, behält sich aber jederzeit ein Prüfungsrecht vor.
5. Vereine mit vereinseigenen oder gepachteten Sportstätten sind verpflichtet, dem Stadtsportverband gegenüber die Betriebskosten ihrer Anlagen nachzuweisen.

6. Bezuschussungsgrundlage

a) Die Höhe der jährlichen Sportförderungsmittel wird jeweils neu durch den Haushaltsplan festgesetzt. Der dem Stadtsportverband zu zahlende Zuwendungsbetrag zur Verteilung der Förderungsmittel an die Vereine enthält nicht die weiterhin von der Stadt bewirtschafteten Förderungsmittel nach Ziffer 3.5 (Sonderzuschüsse) und 3.6 (Sportabzeichen).

b) Jeder dem Stadtsportverband angehörende Verein erhält einen Grundbetrag in Höhe von 50,-- € (Vereinspauschale).

c) Der verbleibende Betrag wird in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

10 % für Übungsleiter (wobei 1 Übungsleiter je angefangene 50 dem LSB gemeldete aktive Mitglieder unabhängig von der Zahl der tatsächlich vorhandenen Übungsleiter zugrunde gelegt wird).

50 % für die von den Vereinen dem LSB gemeldeten aktiven jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre.

40 % für Betriebskosten an Vereine mit vereinseigener oder gepachteter Sportstätte.

Anerkennungsfähig sind folgende Kosten:

- Pacht, Grundsteuer, Versicherungen (ohne Sporthilfe),
- Strom, Gas, Wasser, Öl oder ähnliche Energien,
- sonstige Betriebs- und Unterhaltungskosten, wie z.B. Reinigung (ausgenommen Personalkosten an Mitglieder), Pflege, Telefongrundgebühren.

Welche Kosten in Einzelfall anerkenungsfähig sind, entscheidet der Stadtsportverband.

Für das Jahr 2002 werden die Kosten der Jahre 1999 und 2000 im Mittel berücksichtigt (Durchschnittsbetrag). Dieser Durchschnittsbetrag wird für 3 Jahre (2002, 2003, 2004) berücksichtigt. Eine Anpassung ist früher möglich, wenn sich die Grundlagen für die Aufwendungen **wesentlich** geändert haben. Ab 2005 wird diese Regelung analog angewandt. Die Werte für Übungsleiter und jugendliche Mitglieder werden jährlich angepasst.

d) der auf den einzelnen Verein entfallende **Gesamtzuschuss** wird wie folgt berechnet: Die errechneten Beträge für die einzelnen Zuschussbereiche werden im Verhältnis der zu berücksichtigenden

- Übungsleiter
 - aktiven Kinder/Jugendlichen
 - Betriebskosten
- aufgeteilt und mit dem Grundbetrag addiert.

3.2 Pflege der Sportstätten

Bei der Pflege der Sportstätten soll den Vereinen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten geholfen werden, insbesondere durch die Bereitstellung von Geräten. Die mit der Bereitstellung verbundenen Betriebskosten sollen von der Stadt Halver getragen werden.

3.3 Bau von Sportstätten und größere Instandsetzungsarbeiten

Die Stadt Halver gewährt für den Bau, die Einrichtung sowie die Instandsetzung der vereinseigenen oder gepachteten Sportanlagen Zuschüsse. Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und daß der Verein sich an den Kosten des Vorhabens angemessen beteiligt.

Zuschussanträge für Bau- und Einrichtungsvorhaben sowie Instandsetzungsarbeiten, die im Einzelfall 615,00 € überschreiten, **sind bis zum 1.6. eines Jahres für das folgende Jahr** unter Beifügung von Bauplänen, Kostenplänen, Finanzierungsplänen, Nachweis der jährlichen Folgekosten, Nachweis der Förderungswürdigkeit beim zuständigen Fachbereich der Verwaltung **einzureichen**.

Sofern nicht bereits durch Beschluss der Zuschuss in Jahresraten bewilligt wird, erfolgt die Zuschusszahlung im allgemeinen in drei Raten, und zwar 50% nach Baubeginn, 40% nach Rohbauherstellung bzw. 50%ige Erstellung der Maßnahme, 10% nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

3.4 Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Halver gewährt Sportvereinen auf Antrag hin zur Beschaffung von Sportgeräten angemessene Zuschüsse. Ausgeschlossen davon sind Anschaffungen pro Einzelsportgerät bis zu 410,00 €, die durch die Pauschalzuschüsse nach Ziffer 3.1 abgedeckt sind.

Bei Sportgeräten, bei denen die Höhe der Investition mindestens 410,00 € je Einzelsportgerät beträgt, **ist der Zuschussantrag bis zum 1.6. des Jahres für das folgende Jahr** mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beim zuständigen Fachbereich der Verwaltung **einzureichen**.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Halver zuständige Ausschuss auf Vorschlag des Stadtsportverbandes im Einzelfall unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten sowie der Finanzkraft des Sportvereins. Nach Abwicklung der Anschaffung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.5 Gewährung von Sonderzuschüssen

Die Stadt Halver stellt für besondere Veranstaltungen auf Antrag hin Sicherheitsbeträge zur Verfügung. Der Sicherheitsbetrag wird dann ausgezahlt, wenn bei der jeweiligen Veranstaltung ein Defizit entsteht. Das Defizit ist unter Vorlage einer genauen Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen nachzuweisen.

Der Zuschussantrag ist bis zum 1.4. eines Jahres für das lfd. Jahr beim Sportamt einzureichen.

Die Sportvereine erhalten aus Anlass ihres 25,- 50,- 75,- 100- usw. jährigen Bestehens einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 3,00 € je Jubiläumsjahr.

3.6 Übernahme der Kosten für die Ablegung des Sportabzeichens durch Schüler und Jugendliche

Die Stadt Halver übernimmt für die Ablegung des Sportabzeichens durch Schüler und Jugendliche Kosten bis zur Höhe von 515,00 €. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises an den Stadtsportverband.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.1996 in Kraft.

Änderungen durch:

- Beschluss des Rates vom 01.10.2001 (1. 3.3, 2. 3.4, 3. 3.5)
- Beschluss des Hauptausschusses vom 20.02.2002 (1.7, 3.1, 3.6)
- Beschluss des Rates vom 04.03.2019 (2.1, 2.2, 3.3, 3.4)

